### Satzung

# § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Tierhilfe Bruno".
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Der Verein hat seinen Sitz in 63450 Hanau.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in Form von praktischem Tierschutz im In-und Ausland.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Unterstützung und Vermittlung von Tieren in Not
  - Aufnahme von Tieren in Not in (private) Pflege- oder Endstellen
  - Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere
  - Förderung von Kastrationsprojekten
  - Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes sowie Kastrationsstation
  - Aufklärung Tierschutz
  - Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren, für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
  - Finanzielle und materielle Unterstützung anderer Tierschutzorganisationen und Tierheimen

#### § 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und/oder Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann für diese Tätigkeit eine, im Verhältnis stehende, angemessene Vergütung gewährt werden. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal anstellen.

### § 4 - Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden.

- 3. Über die Aufnahme entscheiden die Gründer, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- 4. Gewerbliche Tierhändler und Tierzüchter werden nicht aufgenommen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand 3 Monate vor Jahresabschluss schriftlich mitgeteilt werden.
  - bei natürlichen Personen zudem durch Tod.
  - bei juristischen Personen, Vereinen und K\u00f6rperschaften auch durch Aufl\u00f6sung, Konkurs oder Insolvenz
- 6. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach Abmahnung erfolgen bei:
  - vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
  - Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins
  - Beitragsrückstand mehr als 3 Monate nach Fälligkeit

Über den Ausschluss entscheiden die Gründer mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

# § 5 – Beiträge und Gebühren

- 1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 2. Die Höhe der Beitragspflicht juristischer Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand in Einvernehmen mit diesen fest.
- 3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt.

Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist.

In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vollmacht zur Stimmabgabe kann ausgestellt werden.

# § 7 – Vereinsorgane:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### § 8 - Vorstand

Der Vorstand (nach § 26 BGB) wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 2 Mitgliedern.

- Vorsitzende/r
- Erste Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Revisor

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen das frei gewordene Amt neu zu besetzen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der erste sowie zweite Vorstand ist in allen Rechts-und Geldgeschäften alleine Unterschriftsberechtigt.

### § 9 - Aufgabenbereich des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Die Darstellung des Vereins nach außen.
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

# § 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
- 3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- 5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- 6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind dem Vorsitzenden vorzuzeigen.
- 8. Sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, sind sie dem Vorsitzenden bzw. dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen.

### § 11 – Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Diese kann alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung stattfinden. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl eines Rechnungsprüfers
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- 4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann schriftlich oder per Vollmacht an einem Dritten ausgeübt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
- Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.
- 2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 6 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

# § 13 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

### § 14 Revisor

- Der Revisor hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zu überprüft. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt eine mündliche Berichterstattung.
- 2. Der Revisor kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf dem Vorstand nicht angehören.

### § 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

#### § 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an den Verein:

Friends 4 Romanian Paws e.V.

Das Geld darf ausschließlich nur für gemeinnützliche Zwecke verwendet werden.

# § 17 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

# § 18 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.02.2019 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Me Bange Carapellucu